

MERKBLATT

Export von Occasionen und Schrottgeräten

1. Die SWICO-Konvention über Recycling und Entsorgung sieht in der Präambel vor, dass die Wiederverwendung dem Materialrecycling vorzuziehen ist, wenn dadurch die Lebensdauer des Produktes verlängert werden kann.
2. Folglich ist es die Aufgabe der SWICO Kommission Umwelt, Altgeräte ins Recycling zu übernehmen, wenn die Wiederverwendung ausgeschlossen wird, d.h. wenn es sich um Schrottgeräte handelt.
3. Ob ein Gerät oder Teile wieder verwendet werden können, entscheiden die Endkunden, der zurücknehmende Händler oder Hersteller/Importeur. Den SWICO-Partnern (Recycler, Logistiker, Zerlegebetriebe, Abgabestellen) ist es untersagt, Teile von Geräten oder ganze Geräte zu veräussern oder verschenken. Ferner dürfen SWICO-Partner nicht für Abgeber im Triage-Prozess tätig sein.
4. Material, das bei Abgabestellen für Privatpersonen eintrifft, gilt als Schrott und geht deshalb direkt ins Recycling. Erfahrungsgemäss ist bei Geräten aus dem Privatgebrauch sehr wenig Wiederverwendbares dabei. Die Abgabestellen dürfen gemäss Vereinbarung keine Geräte oder Teile weitergeben.
5. Aus ökologischen Gründen soll vordringlich der Wiedereinsatz in der Schweiz geprüft werden. Es gibt Ausbildungsstätten und soziale Institutionen, die zur Budgetentlastung gerne Occasionen kaufen oder geschenkt erhalten.
6. Beim Export von Schrottgeräten und Occasionen sind die folgenden Punkte zu beachten:
 - a) Die Aussortierung und das Testen müssen so gründlich in der Schweiz erfolgen, dass der Anteil an nicht lauffähigen Geräten unter 5% liegt. Erfolgt die Sortierung nicht im eigenen Betrieb, sollte geprüft werden, ob eine soziale Institution (z.B. eine Behindertenarbeitsstätte) diese Arbeit ausführen kann. Liegt der Anteil über 5% muss beim BUWAL eine Exportbewilligung für den Export von Schrottgeräten eingeholt werden.
 - b) Exporte von Schrottgeräten in Nicht-OECD-Länder sind gemäss Basel Konvention verboten.
 - c) Exporte von Occasionen sind in alle Länder erlaubt. Wir empfehlen aber Occasionen nur in den Export zu geben, wenn das Endbestimmungsland und die empfangende Organisation bekannt sind und Gewähr dafür besteht, dass die Geräte am Lebensende auch im Empfängerland umweltgerecht rezykliert werden können. Die Abgabe von Altgeräten an Organisationen, die keinen klaren Nachweis über das Bestimmungsland erbringen können, wird nicht empfohlen.
7. Die Frage, ob exportiert werden soll oder nicht, ist ambivalent. Vom Gedanken der Verlängerung des Produktlebens her ist sie sicher zu bejahen. Die Folgen für die Umwelt können aber höchst bedenklich sein, wie am Beispiel der Exporte von Elektronikschrott nach Indien und China offensichtlich wurde. Deshalb muss sich der Exporteur der zwiespältigen Situation bewusst sein und so entscheiden, wie er es auf Grund der ethischen Grundsätze und der Richtlinien seiner Firma verantworten kann. Dies gilt insbesondere, wenn finanzielle Interessen im Spiel sind.